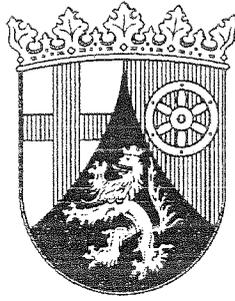


3 K 1997/05.KO



Handwritten notes and initials:
A
Fb
al

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Würdinger und Siegfried, Motzstr. 1,
10777 Berlin,

g e g e n

die Bezirksärztekammer Koblenz, vertreten durch den Vorsitzenden, Emil-
Schüller-Str. 45-47, 56068 Koblenz,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Gertner und Partner, Hoevelstr. 19,
56073 Koblenz,

w e g e n Ärzteversorgung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 2006, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lutz
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richter am Verwaltungsgericht Holly
ehrenamtlicher Richter Sparkassenangestellter Schaback
ehrenamtlicher Richter Postoberrat a.D. Schäfer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Hinterbliebenenrente.

Er begründete am _____ mit dem bei der Beklagten versicherten
eine Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 Lebenspart-
nerschaftsgesetz – LPartG -. _____ verstarb am 05. Februar 2004.

Am 14. Februar 2005 beantragte der Kläger bei der Beklagten Hinterbliebenenrente. Mit Bescheid vom 16. März 2005 lehnte die Beklagte diesen Antrag unter Hinweis auf § 23 Abs. 1 ihrer Satzung mit der Begründung ab, nur der überlebende Ehegatte eines Mitglieds sei anspruchsberechtigt, nicht jedoch ein überlebender Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Diese Regelung könne auch nicht entsprechend auf überlebende Lebenspartner übertragen werden.

Auch der hiergegen seitens des Klägers erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg. Die Bezirksärztekammer wies ihn mit Widerspruchsbescheid vom 28. September

2005, zugestellt am 30. September 2005, zurück. Ergänzend wurde ausgeführt, auch die Änderung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung rechtfertige keine andere Beurteilung. Die Kammer sei nicht verpflichtet, eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen. Die Versorgungseinrichtung der Ärzte sei berechtigt, ihre Angelegenheiten autonom zu regeln, sofern die getroffenen Regelungen nicht gegen höherrangiges Recht verstießen. Dies sei vorliegend der Fall, insbesondere verstoße § 23 Abs. 1 der Satzung nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes.

Mit der am 31. Oktober 2005 (einem Montag) bei Gericht eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Versagung der von ihm beantragten Hinterbliebenenrente. Er macht zur Begründung im Wesentlichen folgendes geltend:

§ 23 Abs. 1 der Satzung sei dahingehend analogiefähig, dass auch der überlebende Lebenspartner anspruchsberechtigt sei. Zum Zeitpunkt der Satzungsregelung sei das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft noch nicht bekannt gewesen mit der Folge, dass von einer unbewussten Regelungslücke auszugehen sei. Diese sei in Beachtung des Art. 3 GG auszufüllen. Durch § 5 LPartG sei eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnern mit Eheleuten gegeben, so dass aus dem Zweck der Hinterbliebenenrente – nämlich der Unterhaltersatzfunktion – eine solche auch dem hinterbliebenen Lebenspartner zu gewähren sei. Es sei gerade nicht Zweck der Regelung, die Ehe als eine im Normalfall präsumtiv reproduktionsfähige Lebensgemeinschaft zu begünstigen, denn Hinterbliebenenrente werde unabhängig davon gezahlt, ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind oder nicht.

Jedenfalls ergebe sich eine Einbeziehung hinterbliebener Lebenspartner zumindest unmittelbar aus Art. 3 Abs. 1 GG. Seit dem In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes habe der Gesetzgeber in vielen Bereichen eine Gleichstellung der beiden Lebensformen herbeigeführt. Insbesondere sei sichergestellt, dass die Unterhaltersatzfunktion der Rente nunmehr auch für Lebenspartnerschaften gelte. Der einzige Unterschied zwischen beiden Lebensformen bestehe nur noch dar-

in, dass die Lebenspartnerschaft keine Ehe, sondern ein „aliud“ sei. Diese Unterscheidung reiche für eine Ungleichbehandlung indessen nicht aus.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2005 und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 28. September 2005 zu verpflichten, ihm für den Zeitraum ab 05. Februar 2004 eine Hinterbliebenenrente in dem Umfang zu zahlen, in dem dies satzungsgemäß für hinterbliebene Ehepartner vorgesehen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt ergänzend vor, bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft handele es sich nicht um eine Ehe im Sinne des Familienrechts, weshalb die in Rede stehende Satzungsbestimmung keine Anwendung finden könne. Eine unbewusste Regelungslücke liege gerade nicht vor, die Problematik sei dem Satzungsgeber hinlänglich bekannt gewesen, gleichwohl habe man sich – bis heute – nicht zu einer Einbeziehung von Lebenspartnern entschlossen.

Auch vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG bestehe keine Pflicht zur Übernahme der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ungleichbehandlung der Personengruppen sei im Übrigen auch nicht willkürlich erfolgt. Die eingetragene Lebenspartnerschaft sei ein „aliud“ zur Ehe. Letztere sei grundgesetzlich geschützt, sie gelte es zu fördern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie den Inhalt der Verwaltungsakten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten Hinterbliebenenrente gegen die Beklagte. Der seinen Antrag ablehnende Bescheid vom 16. März 2005 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid vom 28. September 2005 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

I.

Auf die einschlägigen Satzungsbestimmungen der Beklagten kann der Kläger sein Begehren nicht stützen. Nach § 23 Abs. 1 der Satzung erhält der überlebende Ehegatte eines Mitglieds Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand. Diese Satzungsbestimmung ist eindeutig. Der Kläger gehört nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis, da er nicht der überlebende Ehegatte des früheren Mitglieds der Versorgungseinrichtung, Herrn ist.

Entgegen der von dem Kläger vertretenen Ansicht ist der Satzung die Anwendbarkeit des § 23 auf überlebende Lebenspartner auch nicht im Wege der ergänzenden Auslegung zu entnehmen. Zwar kommt in Ausnahmefällen eine ergänzende Auslegung auch von Satzungsbestimmungen in Betracht (vgl. BGHZ 142, 103 [105 ff.]; Palandt/Heinrichs, BGB-Kom., 65. Auflage, § 305 c Rdnr. 17. m.w.N.). Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen einer unbewussten Regelungslücke. Eine solche Regelungslücke kann hier aber nicht festgestellt werden.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I 266), welches die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare als Institut ermöglicht und daran bestimmte personen- und vermögensbezogene Rechtsfolgen geknüpft hat, ist zum 01. August 2001 in Kraft getreten und war damals Gegenstand eingehender Berichterstattung in den öffentlichen Medien. Folglich war dieses Gesetz einschließlich der Gesamtproblematik

auch der Beklagten als Satzungsgeber bekannt, als diese in der Folgezeit wiederholt über den Bestand bzw. über Änderungen der einschlägigen Satzung beschlossen hat. Trotz Kenntnis des neuen Gesetzes hat sich die Beklagte gleichwohl nicht dazu durchgerungen, den Kreis der Versorgungsberechtigten auch auf überlebende Lebenspartner auszudehnen. War dies sicherlich zunächst auch dadurch beeinflusst, dass auch die entsprechende Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 46 SGB VI) eine entsprechende Ausdehnung nicht vorsah, so änderte sich an der Entscheidung des Satzungsgebers aber auch nichts, nachdem § 46 SGB VI um einen Absatz 4 erweitert wurde, der nunmehr im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gleichstellung für Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft normiert hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Satzung in der Folgezeit des Öfteren geändert wurde, ohne dass § 23 hiervon betroffen gewesen wäre. Die letzte Änderung der Satzung, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit Schreiben vom 23. November 2005 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, erfolgte zum 1. Januar 2006 und ließ wiederum § 23 unberührt. Bei dieser Sachlage verbietet sich die Annahme einer unbewussten Regelungslücke. Das Gegenteil ist der Fall, der Satzungsgeber möchte nach wie vor den Kreis der anspruchsberechtigten Personen in Bezug auf die Hinterbliebenenrente nicht auf überlebende Lebenspartner erweitern.

II.

Der Kläger kann aber auch aus Gleichbehandlungsgründen (Art. 3 GG) nicht verlangen, dass die Beklagte ihm eine Hinterbliebenenrente gewährt. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Gleichstellung mit den in § 23 Abs. 1 der Satzung genannten Personen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht bereits daraus, dass nunmehr in § 46 Abs. 4 SGB VI für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ein diesbezüglicher Anspruch ausdrücklich normiert worden ist. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist

geklärt, dass der Gleichheitssatz den Normgeber nur in seinem Kompetenzbereich bindet. Der Satzungsgeber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – wie vorliegend der Versorgungseinrichtung der Beklagten – ist daher nicht durch Art. 3 Abs. 1 GG gehindert, bei seiner Rechtsetzung von Vorschriften des Bundes oder denen der Länder oder Satzungen anderer Körperschaften abzuweichen, die diese für vergleichbare Sachverhalte in ihrem Zuständigkeitsbereich erlassen haben (BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 1960 – 1 BvR 239-52 -, BVerfGE 10, 354, 371; BVerwG, Urteil vom 23. August 1994 - BVerwG 1 C 18.91 -, BVerwGE 96, 293, 301).

Die Differenzierung zwischen überlebenden Ehegatten und überlebenden Lebenspartnern durch die Beklagte erfüllt auch nicht das Kriterium einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Art. 3 Abs. 1 GG ist in diesem Zusammenhang verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Da die zu vergleichenden Lebenssachverhalte einander nie in allen, sondern stets nur in einigen Merkmalen gleichen, ist es Sache des Gesetzgebers (hier Satzungsgebers), zu entscheiden, welche von diesen Merkmalen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es ihm nur, dabei Art und Gewicht der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer Acht zu lassen (BVerfG, Beschluss vom 10. März 1998 – 1 BvR 178/97 – BVerfGE 97, 332, 344; BVerwG, Beschluss vom 29. Februar 2000 – BVerwGE 1 B 82.99 -, Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 41, S. 4). Bei zulässiger Einbeziehung in ein Pflichtversorgungssystem billigt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetz- bzw. Satzungsgeber bei der Ausgestaltung und Abgrenzung von begünstigenden Ausnahme- oder Befreiungstatbeständen einen besonders weiten Spielraum zu, dessen Grenzen allerdings bei willkürlicher Diskriminierung und Privilegierung erreicht sind (BVerfG, Beschlüsse vom 28. November 1997 – 1 BvR 324/93 – NJW-RR 1999, 134 – und vom 09. Februar 1977 – 1 BvR 11/74 – BVerfGE 44, 70, 91; BVerwG, Urteil vom 25. November 1982 –

BVerwG 5 C 69.79 – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 11, S. 10). Weitere Grenzen des Gestaltungsspielraums ergeben sich, wenn sich die Ungleichbehandlung auf grundrechtlich gesicherte Freiheiten auswirkt, namentlich auf die durch die Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband eingeschränkte allgemeine Handlungsfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08. Februar 1994 – 1 BvR 1237/85 -, BVerfGE 89, 365, 376) oder auf den Schutz der Familie (BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 -, BVerfGE 87, 1, 36 f.). Die Beschränkung der Leistungsberechtigten in Bezug auf Hinterbliebenenrente gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung auf überlebende Ehegatten hält sich im Rahmen der dem Beklagten als Satzungsgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG eingeräumten Gestaltungsfreiheit.

Wesensmerkmal der Ehe ist die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner. Dies entspricht nicht nur dem hergebrachten Sprachverständnis, sondern gilt auch nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01 -, NJW 2002,2543), der die Ehe unter besonderen Schutz stellt. Von diesem Schutz wird die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht erfasst. Die Lebenspartnerschaft erkennt gleichgeschlechtlichen Paaren zwar Rechte zu, mit denen der Gesetzgeber den Art. 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG Rechnung trägt, indem er den Partnern zu einer besseren Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhilft und Diskriminierung abbaut. Dem Gesetzgeber ist es wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aber nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen, auch wenn das Grundgesetz für diese anderen Lebensformen kein aus Art. 6 Abs. 1 abzuleitendes Benachteiligungsgebot enthält. Wenn Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe unter besonderen Schutz stellt, so liegt ihre Besonderheit darin, dass allein die Ehe als Institut neben der Familie diesen verfassungsrechtlichen Schutz erfährt, nicht dagegen eine andere Lebensform. Nur für sie besteht ein verfassungsrechtlicher Auftrag zur Förderung. Zwar wäre es dem Gesetzgeber generell nicht verwehrt, für verschiedengeschlechtliche Paare oder für andere Einstandsgemeinschaften neue Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Beziehung in eine Rechtsform zu bringen,

wenn dabei eine Austauschbarkeit der jeweiligen rechtlichen Gestalt mit der Ehe vermieden würde. Ein verfassungsrechtliches Gebot, solche Möglichkeiten tatsächlich zu schaffen, besteht jedoch nicht.

Ist die Lebensgemeinschaft danach ein „Aliud“ zur Ehe, so ist schon wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes in Art. 6 Abs. 1 GG keine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern im Vergleich zu Ehegatten denkbar.

Zwar erschiene es ohne weiteres nachvollziehbar, wenn auch die Versorgungseinrichtungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes eine solche Regelung vorsehen würden. Denn die Verhältnisse sind insoweit, worauf der Kläger zutreffend hinweist, insbesondere mit Rücksicht auf die gegenseitige Unterhaltspflicht der Lebenspartner (§ 5 LPartG) und den ohne weiteres wählbaren Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 1 und 2 LPartG), der üblicherweise bei Eheleuten (im Regelgüterstand der Zugewinnngemeinschaft) geltenden Rechtslage weitgehend angenähert. Ein Anspruch hierauf steht dem Kläger jedoch mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Privilegierung der Ehe nicht zu (so bereits OLG Karlsruhe, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 12 U 195/04 –, S. 3- 5, zitiert nach jurisweb; vgl. auch Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07. Mai 2003 – L 8 RA 2/03 – S. 7 ff., zitiert nach jurisweb; Bayerischer VGH, Beschluss vom 29. Juli 2005 – 9 ZB 05.737 – S. 2 ff., zitiert nach jurisweb; OVG Berlin, Urteil vom 7. Juli 1999 – OVG 1 B 28.96 – S. 6 ff.; VG Koblenz, Urteil vom 07. Februar 2006 – 6 K 871/05.KO – in Bezug auf das Witwergeld nach §§ 19, 28 BeamtVG – S. 5, 6, zitiert nach jurisweb; vgl. auch Finanzgericht Saarbrücken, NJW 2004, 1268 in Bezug auf die Zulässigkeit der Versagung des Splittingtarifs für die gleichgeschlechtlichen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; anderer Auffassung wohl: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29. April 2004 – 6 AZR 101/03 – S. 5 – 9, zitiert nach jurisweb; VG Berlin, Urteil vom 22. Juni 2005 – VG 14 A 44.02 – S. 6 ff.).

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Auf Antrag der Beteiligten war die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht gemäß § 134 Abs. 1 und 2 VwGO zuzulassen, da das Verfahren gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. hierzu insbesondere BVerwG, Beschluss vom 29. Februar 2000 – 1 B 82.99 – S. 2,3, zitiert nach jurisweb).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Revision** an das Bundesverwaltungsgericht zu.

FA: 7.9 VF: 31.8

Die Revision ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de, **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22.12.2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem **Bundesverwaltungsgericht** schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil angeben.

FA: 9.10 VF: 2.10

Die Revision ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Bundesverwaltungsgericht** (Simsonplatz 1, 04107 Leipzig/Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Die Einlegung und die Begründung der Revision müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

RVG Holly ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Lutz

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 42 Abs. 3, 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG auf insgesamt 82.565,- € festgesetzt.

Dieser Betrag berücksichtigt einmal den dreifachen Jahreswert der Versorgungsleistung in Höhe von 53.085,- € (3 mal 17.695,- €) sowie zusätzlich den bis zur Klageerhebung rückständigen Beitrag in Höhe von 29.480,- € (20 mal 1.474,-€) (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. November 1988 – BVerwG 1 B 147.88 - Buchholz, 360 § 17 GKG Nr. 2).

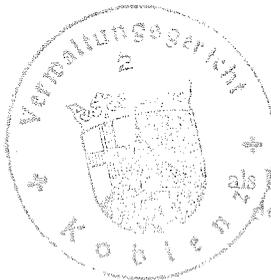
Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

RVG Holly ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Lutz



Ausgefertigt

B. L.
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Koblenz